

Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes "Hornwiesen II", (1. Änderung)

1. Erfordernis der Planung

Bisher besteht nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hornwiesen II" auf den östlichen Grundstücken der Teilgebiete B 1, B 2, B 3 und B 4 (Flurstücke 2144/42, 2144/43, 2144/47 und 2144/48) lediglich für die Abwasserleitung der Stadt Süßen ein Leitungsrecht.

Die Neckarwerke Stuttgart AG, die Gasversorgungsgesellschaft Filstal mbH sowie die Stadt Süßen beabsichtigen in dieses Leitungsrecht desweiteren Leitungen für die Wasser-, die Strom- und die Frischwasserversorgung einzulegen.

An der Verwirklichung dieser Leitungsverlegung besteht ein öffentliches Interesse, da sich diese nachhaltig positiv auf das Baugebiet auswirkt.

Damit besteht das Erfordernis zur Änderung des Bebauungsplanes.

2. Ziele und Zwecke der Planungsänderung

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden damit die Wasser-, die Elektrizitäts- und die Gasversorgungsleitungen in dem bereits im Lageplan dargestellten Leitungsrecht verlegt werden können.

3. Inhalt der Planänderung

In die planungsrechtlichen Festsetzungen werden unter Ziffer 1.8 'Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)' die Abschnitte

1.8.2 'Unterirdische Leitungsrechte für Kabel (Elektrizität) '

1.8.3 'Leitungsrechte für die Frischwasserversorgung'

1.8.4 'Leitungsrechte für die Gasversorgung'
aufgenommen.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hornwiesen II", der am 17.04.1998 vom Landratsamt Göppingen genehmigt wurde, bleibt weiterhin bestehen.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung des Bebauungsplanes ist begrenzt auf die Flurstücke 2144/42, 2144/43, 2144/47 und 2144/48.

6. Bestehende Rechtsverhältnisse

Die Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes "Hornwiesen II" sind weiterhin rechtsverbindlich.

Aufgestellt: Stadtbauamt Süßen, den 20. Juli 1998